

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Januar

1997

Inhalt

Seite

Verordnungen

Verordnung über die Genehmigung der Satzung des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Bodensee-Hegau-Linzgau	2
Verordnung über die Umgliederung des Ortsteils Nordhalden der Evangelischen Kirchengemeinde Tengen (Kirchenbezirk Konstanz) in die Evangelische Kirchengemeinde Blumberg (Kirchenbezirk Villingen)	5
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars	5
Verordnung zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich der theologischen Prüfungen	6

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1996 und 1997	6
---	---

Bekanntmachungen

Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs	6
Bischofswahlkommission	6
Mitglieder der Landessynode	7
Wahl der Präsidentin der Landessynode und ihrer Stellvertreter	8
Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats	9
Verleihung der Unionsmedaille 1821	9
Feriensprachkurs Hebräisch 1997	9
Bibelkundeprüfungen im Jahr 1998	9
Theologische Prüfungen im Winter 1997/98, Frühjahr und Sommer 1998	9
Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Außendienstentschädigung für die Pastoration von Außenorten (VV-ADE) ...	10
Interdisziplinäres ökumenisches Seminar zum Kirchenlied	11
Hinweise zu den Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden für das Jahr 1997	11

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen	11
------------------------------	----

Dienstnachrichten	15
-------------------------	----

Verordnungen

Verordnung über die Genehmigung der Satzung des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Bodensee-Hegau-Linzgau

Vom 12. Dezember 1996

Aufgrund von § 103 Satz 3 Grundordnung erläßt der
Landeskirchenrat folgende Verordnung.

§ 1

Die Satzung des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Bodensee-Hegau-Linzgau wird genehmigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1996

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

(Landesbischof)

Satzung des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Bodensee-Hegau-Linzgau

Aufgrund der §§ 29 und 103 der Grundordnung der
Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958
(GVBl S. 17) in der derzeit gültigen Fassung, vereinbaren
die in § 1 dieser Satzung genannten Körperschaften
folgende Verbandssatzung:

§ 1

Name und Zweck

(1) Die Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach, die Kirchengemeinden Konstanz und Singen sowie die in der Anlage näher aufgeführten weiteren Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach bilden zum Betreiben eines gemeinsamen Verwaltungs- und Serviceamtes in Konstanz einen Zweckverband.

(2) Kirchliche Einrichtungen im Verbandsgebiet können sich dem Zweckverband anschließen.

(3) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen

Evangelischer Verwaltungszweckverband Bodensee-Hegau-Linzgau

(4) Er hat seinen Sitz in Konstanz.

(5) Das Verbandsgebiet umfaßt die Kirchenbezirke
Konstanz und Überlingen-Stockach.

(6) Die Haftung ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Demgemäß bezieht sich die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Organe und der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes nur auf das Vermögen des Zweckverbandes. Auf den Schriftbögen des Verwaltungs- und Serviceamtes ist auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt für die Mitglieder folgende Aufgaben wahr:

1. Vorbereitung der Haushaltspläne,
2. Führung der Kassengeschäfte,
3. Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden,
4. Erstellung der Jahresrechnungen,
5. Stellungnahme zu den Ergebnissen der Rechnungsprüfungen,
6. Personalverwaltung (Vorbereitung und Vollzug von Personalentscheidungen und sonstiger Personalmaßnahmen).

(2) Zusätzlich können dem Verwaltungszweckverband weitere Aufgaben im einzelnen übertragen werden, dies sind unter anderem:

1. Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen,
2. Wohnungs- und Gebäudeunterhaltung,
3. finanzielle und wirtschaftliche Planung und Kontrolle einzelner oder aller Einrichtungen der Kirchengemeinden (mit eigenem Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan).

(3) Vom Verwaltungszweckverband kann auch die Geschäftsführung eines Kirchenbezirkes oder einer Kirchengemeinde wahrgenommen werden. Hierüber ist eine Vereinbarung zu schließen. Neben den Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann diese Funktion auch die Führung des Sekretariats für den Bezirkskirchenrat/Kirchengemeinderat und seine/n Vorsitzende/n umfassen.

(4) Für sonstige kirchliche Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) können entsprechende Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 übernommen werden.

§ 3

Organe des Verwaltungszweckverbandes

Organe des Verwaltungszweckverbandes sind:

- a) Verwaltungsrat
- b) Vorsitzende(r)

**§ 4
Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder.

Es entsenden:

Der Kirchenbezirk Konstanz 2 Vertreter/innen

Der Kirchenbezirk Überlingen-Stockach
2 Vertreter/innen

Die Kirchengemeinde Konstanz 3 Vertreter/innen

Die Kirchengemeinde Singen 2 Vertreter/innen

Die weiteren Kirchengemeinden des
KB Konstanz gemeinsam 2 Vertreter/innen

Die Kirchengemeinden des
KB Überlingen-Stockach gemeinsam 2 Vertreter/innen

Der/die Geschäftsführer/in des Verwaltungszweckverbandes ist beratendes Mitglied.

(2) Vertreter der Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach sind jeweils der/die Dekan/in kraft Amtes sowie jeweils ein vom Bezirkskirchenrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied, die nicht aus dem Bereich der Kirchengemeinden Konstanz und Singen kommen.

Vertreter der Kirchengemeinde Konstanz sind der/die Vorsitzende des Kirchengemeinderates kraft Amtes sowie zwei vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Vertreter der Kirchengemeinde Singen sind der/die Vorsitzende des Kirchengemeinderates kraft Amtes sowie ein vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

Vertreter der weiteren Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach sind jeweils ein von den Bezirkssynoden aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied, welches gleichzeitig Kirchengemeinderatsmitglied ist.

Soweit erforderlich, bestimmen die entsendenden Gremien Stellvertreter/innen der oben genannten Vertreter im Verwaltungsrat.

Die Vertreter werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Vertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. Die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
2. die Änderung der Verbandssatzung nach schriftlicher Beteiligung der Verbandsmitglieder (§ 9)

3. die Entschließung über das Ausscheiden und den Beitritt einzelner Mitglieder,

4. den Erlaß der Geschäftsordnung,

5. die Beschlußfassung über den Haushalts/Stellenplan,

6. die Einstellung und Entlassung sowie sonstiger personalrechtlicher Entscheidungen des/der Geschäftsführers/in, sowie der Bereichsleiter/innen,

7. die Feststellung der Jahresrechnung,

8. die Entscheidung über Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die zu außer- oder überplanmäßigen Ausgaben führen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mindestens DM 1.000,- betragen,

9. die Festsetzung der Umlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, nach schriftlicher Beteiligung der Verbandsmitglieder (§ 9).

10. Alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verwaltungszweckverband von besonderer Bedeutung sind oder deren Vorlage verlangt wird.

(4) Beschlüsse werden, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Mitglieder anwesend sind, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vertreter.

Bei einer Wahl ist gewählt wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden.

(5) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn eine Beschlußfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse des Verwaltungszweckverbandes liegt. Er ist im übrigen einzuberufen, wenn dies von drei Mitgliedern (mindestens) des Verwaltungsrates schriftlich gefordert wird. In jedem Falle ist jährlich eine Sitzung des Verwaltungsrates abzuhalten.

Der Verwaltungsrat wird durch den Verbandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat über die Öffentlichkeit beschließen.

§ 5**Verbandsvorsitzender**

(1) Der/die Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertreter/in sind vom Verwaltungsrat zu wählen. Ist der/die Vorsitzende ein Laie/eine Laiin, so soll der Stellvertreter/die Stellvertreterin ein Theologe / eine Theologin sein. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall.

(2) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz des Verwaltungsrates und sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse. Sie/er übt die Aufsicht, Leitungs- und Weisungsbefugnis über das kirchliche Verwaltungs- und Serviceamt aus.

(3) Sie/er vertritt den Verwaltungszweckverband und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(4) Für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist das kirchliche Verwaltungs- und Serviceamt eingerichtet. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) In Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden, kann die/der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Bei seiner nächsten Sitzung hat sie/er die Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen.

(6) Der/die Vorsitzende wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

§ 6**Geschäftsführer**

Der/die Geschäftsführer/in erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 7**Mitarbeiter**

Der Verwaltungszweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplanes ein. Das Dienst-, Arbeits- und Tarifrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden ist anzuwenden.

§ 8**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

Für die Haushalts- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21.10.1976 (GVBl 1977 S. 29) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9**Finanzierung**

(1) Die Finanzierung wird gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 9 dieser Satzung in einer Umlagenordnung geregelt.

(2) Der Zweckverband bildet eine Liquiditätsrücklage. Sie soll mindestens 3 Monatsgehälter betragen.

§ 10**Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes**

Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind vor den Entschließungen des Verwaltungsrates über die Höhe und Art der Umlage und über Änderungen dieser Satzung rechtzeitig schriftlich zu informieren. Stellungnahmen können die Mitglieder über ihre jeweiligen Vertreter im Verwaltungsrat abgeben.

§ 11**Auskunfts- und Informationspflichten**

Die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden und die sonstigen Einrichtungen sind verpflichtet, dem kirchlichen Verwaltungs- und Serviceamt die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Hilfestellung zu leisten.

§ 12**Klärung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten, die sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verwaltungszweckverbandes ergeben, kann der Evangelische Oberkirchenrat als Schlichter angerufen werden.

§ 13**Kündigung**

Die Mitgliedschaft oder auch die Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung kann von beiden Seiten zum 1.1. jedes Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich zum Ende des Haushaltszeitraumes gekündigt werden.

§ 14**Auflösung**

Der Verwaltungszweckverband kann nur mit schriftlicher Zustimmung von Dreiviertel seiner Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der geleisteten Umlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder über.

§ 15**Übergangsvorschrift**

(1) Soweit die Vorschriften dieser Satzung Rechte und Pflichten des Kirchenbezirkes Überlingen-Stockach und dessen Kirchengemeinden regeln, so treten diese Regelungen mit dem Beitritt dieser Körperschaften in Kraft. Bis zu deren Beitritt bzw. im Falle des Nichtbeitritts werden die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten ausschließlich von den dem Zweckverband angeschlossenen Körperschaften wahrgenommen. Die

Anzahl der stimmberechtigten Vertreter im Verwaltungsrat nach § 4 Abs. 1 beträgt bis zum Beitritt des Kirchenbezirkes Überlingen-Stockach und dessen Kirchengemeinden neun.

(2) Für die Dauer von 3 Jahren nach Errichtung des Verwaltungszweckverbandes ist die/der Vorsitzende der Kirchengemeinde Konstanz kraft Amtes Vorsitzende(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist für diesen Zeitraum die/der Dekan/in des Kirchenbezirks Konstanz kraft Amtes.

(3) Der Zweckverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Sobald der Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg hierfür die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen hat, wird der Verband die Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beim Kultusministerium beantragen.

(4) Bis zum Erreichen der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts stellen die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mitarbeiter ein und überlassen diese per Gestellungsvertrag dem Verwaltungszweckverband. Das Dienst-, Arbeits- und Tarifrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zu beachten.

§ 16 Schlußbestimmung

Diese Verbandssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch Verordnung des Landeskirchenrates in Kraft.

Verordnung über die Umgliederung des Ortstells Nordhalden der Evangelischen Kirchengemeinde Tengen (Kirchenbezirk Konstanz) in die Evangelische Kirchengemeinde Blumberg (Kirchenbezirk Villingen)

Vom 12. Dezember 1996

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 77 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) folgende Verordnung:

§ 1

Der Ortsteil Nordhalden (einschließlich Neuhaus) der kommunalen Gemeinde Blumberg wird aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Tengen und damit aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Blumberg und damit in den Evangelischen Kirchenbezirk Villingen eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1996

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

Vom 19. November 1996

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 7 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108) folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vom 5. September 1986 (GVBl. S. 117), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1988 (GVBl. 1989 S. 35), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Wiederbewerbungen

(1) Wiederbewerber führen erneut ein Gespräch mit der Kommission. Sie reichen dazu die Bewerbungsunterlagen spätestens 3 Monate vor dem Übernahmetermin beim Evangelischen Oberkirchenrat ein.

(2) Wiederbewerber, die sich in einem Projekt nach dem Kirchlichen Arbeitsplatzförderungsgesetz bewährt haben, sollen auf ihren Antrag im Anschluß an die Projektarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen in das Pfarrvikariat übernommen werden. Absatz 1 findet insofern keine Anwendung. Über die Bewährung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat anhand eines Berichts des Projektvikars und des Dekans. Der Bericht und der Übernahmeantrag sind zwei Monate vor Ablauf der Projektarbeit dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. November 1996

Evangelischer Oberkirchenrat

Oloff
(Oberkirchenrat)

**Verordnung
zur befristeten Erprobung neuer Regelungen
im Bereich der theologischen Prüfungen**

Vom 12. Dezember 1996

Der Landeskirchenrat hat folgende Verordnung beschlossen:

Die Gültigkeit der Verordnung zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich der theologischen Prüfungen vom 17. Juni 1993 (GVBl. S. 1/1994) wird gemäß § 6 Abs. 2 bis 31. Dezember 1999 verlängert.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1996

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

Durchführungsbestimmungen

**Durchführungsbestimmungen
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen
zum Finanzausgleichsgesetz
für den Haushaltszeitraum 1996 und 1997**

Vom 19. November 1996

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 23 des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33) folgende Durchführungsbestimmungen:

I.

Die Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1996 und 1997 vom 7. November 1995 (GVBl. S. 248) werden wie folgt geändert:

1. In Gliederungsnummer 1.1 wird für die Regelzuweisung der festgelegte Betrag für 1997 von „12,59 DM“ je Punkt durch den Betrag von „12,24 DM“ je Punkt ersetzt.
2. In Gliederungsnummer 1.2.1 wird für die Gebäudeunterhaltung der festgelegte Betrag für 1997 von „13,21 DM“ je Punkt durch den Betrag von „12,83 DM“ je Punkt ersetzt.
3. In Gliederungsnummer 1.2.2 wird für die Gebäudebewirtschaftung der festgelegte Betrag für 1997 von „12,56 DM“ je Punkt durch den Betrag von „12,14 DM“ je Punkt ersetzt.
4. In Gliederungsnummer 1.3 wird für die Diakonischen Werke der festgelegte Betrag für 1997 von „13,13 DM“ je Punkt durch den Betrag von „12,65 DM“ je Punkt ersetzt.

5. In Gliederungsnummer 1.4 wird für die Tageseinrichtungen für Kinder der festgelegte Betrag für 1997 von „13,75 DM“ je Punkt durch den Betrag von 13,27 DM“ je Punkt ersetzt.
6. In Gliederungsnummer 1.5 wird für die Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen der festgelegte Prozentsatz für 1997 von „3,33 %“ durch den Prozentsatz „0,00 %“ ersetzt.
7. In Gliederungsnummer 1.6 wird für die Kirchenbezirke der festgelegte Betrag für 1997 von „12,41 DM“ je Punkt durch den Betrag von „12,12 DM“ je Punkt ersetzt.

II.

Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. November 1996

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer
(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

**OKR 18.12.1996 Vorbereitung der Wahl
AZ: 14/2 des Landesbischofs**

Nachdem Herr Landesbischof Professor Dr. Engelhardt seine Absicht mitgeteilt hat, am 1. April 1998 in den Ruhestand zu treten, hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1996 die Wahl des Landesbischofs und ihre Vorbereitung durch die Wahlkommission gemäß § 5 des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs vom 23. April 1963 (GVBl. S. 15) i.d.F. vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 90) angeordnet.

Nach § 5 Abs. 2 a.a.O. können Anregungen für die Aufstellung des Wahlvorschlags der Präsidentin der Landessynode, Frau Fleckenstein, Niersteiner Straße 8 in 68309 Mannheim, binnen eines Monats nach dieser Veröffentlichung (d. h. vom 23.01. bis 24.02.1997) schriftlich gegeben werden.

**OKR 18.12.1996 Bischofswahlkommission
AZ: 14/2**

**Mitglieder der Bischofswahlkommission
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

- Stand 1. Januar 1997 -

Vorsitzende: Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin
Mannheim

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

1. Bildungs- und Diakonieausschuß:
Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim

- 2. Hauptausschuß:
Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr
- 3. Finanzausschuß:
Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor, Weil a.Rh.-Ötl.
- 4. Rechtsausschuß:
Schiele, Ingeborg, Assessorin/Redakteurin,
Edingen-Neckarhausen

Theologische Mitglieder der Landessynode:

Carl, Hans-Ulrich, Pfarrer, Baden-Baden
Fischer, Dr. Ulrich, Dekan, Mannheim
Götz, Mathias, Pfarrer, Wertheim-Nassig
Ihle, Günter, Pfarrer, Lauchringen
Steiger, Wilfried, Krankenhauspfarrer, Konstanz
Witter, Hermann, Pfarrer, Heitersheim

Nichttheologische Mitglieder der Landesynode:

Grenda, Christa, Lehrerin, Waldshut-Tiengen
Groß, Thea, Gemeindediakonin, Meersburg
Kilwing, Renate, Lehrerin, Heitersheim
Martin, Hansjörg, Studiendirektor, Karlsruhe
Maurer, Dr. Harmut, Universitätsprofessor, Konstanz
Timm, Heide, Rektorin, Heidelberg

Theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats:

Baschang, Klaus, Oberkirchenrat, Karlsruhe

Nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats:

Fischer, Dr. Beatus, Oberkirchenrat, Karlsruhe

Vertreter der Evangelisch-Theologischen Fakultät Heidelberg:

Schnurr, Prof. Dr. Günther, Heidelberg

Stellvertreter:

Rau, Prof. Dr. Gerhard, Heidelberg

Vertreter des Rates der EKD:

(Um Entsendung wird bei der Anordnung der Wahl gebeten)

**OKR 13.11.1996 Mitglieder der Landessynode
AZ: 14/41**

Die Bezirkssynoden haben gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung i.V.m. § 28 der Kirchlichen Wahlordnung die nachstehenden, unter Abschnitt I aufgeführten 67 Mitglieder der Landessynode gewählt.

Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats haben gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung die nachstehenden 12 Landessynodalen berufen.

I.

Von den Bezirkssynoden gewählte Mitglieder der neuen Landessynode:

Adelsheim

Hilsberg, Thomas, Pfarrer, Adelsheim-Leibenstadt
Ludwig, Martin, Diplom-Agraringenieur, Osterburken

Alb-Pfinz

Heinrich, Hans, Geograph/Landw. Berater, Karlsbad
Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen

Baden-Baden

Braun, Brigitte, Dipl.-Verw.-Wirtin, Baden-Baden
Carl, Hans-Ulrich, Pfarrer, Baden-Baden

Boxberg

Landau, Dr. Rudolf, Pfarrer, Ahorn-Schillingstadt
Wild, Irma, Hausfrau, Boxberg-Schweigern

Bretten

Schöler, Mark, Pfarrer, Ubstadt-Weiher
Wermke, Axel, Lehrer, Ubstadt-Weiher

Emmendingen

Schmidt, Jörg, Diplom-Forstingenieur, Endingen
Stössel, Dr. Hendrik, Pfarrer, Emmendingen

Eppingen-Bad Rappenau

Kudella, Dr. Peter, Diplom-Ingenieur, Eppingen-Adelshofen
Lanzenberger, Gerhard, Pfarrer, Gemmingen

Freiburg

Ahrendt, Rainer, Pfarrer, Titisee-Neustadt
Gehrke, Dr. Joachim, Historiker, Professor, Freiburg
Reisig, Heide, Lehrerin, Stegen

Heidelberg

Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg
Timm, Heide, Rektorin, Heidelberg

Hochrhein

Grenda, Christa, Lehrerin, Waldshut-Tiengen
Ihle, Günter, Pfarrer, Lauchringen

Karlsruhe und Durlach

Lingenberg, Annegret, Hausfrau, Karlsruhe
Loos, Dr. Hans-Erich, Dekan, Karlsruhe
Martin, Hansjörg, Studiendirektor, Karlsruhe

Karlsruhe-Land

Oberacker, Evelyn, Hausfrau, Dettenheim
Punge, Horst, Pfarrer, Stutensee

Kehl

Eichhorn, Ulla, Pfarrerin, Rheinau-Rheinbischofsh.
Pieper, Ekhard, Diplom-Ingenieur (FH), Oppenau

Konstanz

Heine, Renate, Hausfrau, Radolfzell
Steiger, Wilfried, Krankenhauspfarrer, Konstanz

Ladenburg-Weinheim

Fath, Wolfgang, Oberstudienrat, Hirschberg
Mildenberger, Heike, Diplom-Ingenieurin,
Edingen-Neckarhausen
Schiele, Ingeborg, Assessorin/Redakteurin,
Edingen-Neckarhausen

Lahr

Meyer-Alber, Marianne, Hausfrau/Lehrerin, Schwanau
Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr

Lörrach

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor, Weil a.Rh.-Ötl.
Schwerdtfeger, Wulf, Diplom-Forstingenieur,
Lörrach-Tüllingen
Vogel, Christiane, Pfarrerin, Inzlingen

Mannheim

Fischer, Dr. Ulrich, Dekan, Mannheim
Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin, Mannheim
Krantz, Dr. Hermann, Chemiker, Mannheim

Mosbach

Kiesow, Dr. Renate, Diplom-Volkswirtin,
Mosbach-Waldstadt
Speck, Klaus-Eugen, Pfarrer, Mosbach-Neckarelz

Müllheim

Kilwing, Renate, Lehrerin, Heitersheim
Witter, Hermann, Pfarrer, Heitersheim

Neckargemünd

Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Zeillinger, Dietrich, Pfarrer, Neckargemünd

Offenburg

Eisenbeiß, Sabine, Hausfrau, Offenburg
Rieder, Erich, Steuerberater, Ortenberg

Pforzheim-Land

Gustrau, Günter, Oberstudienrat, Remchingen-Wilferd.
Spelsberg, Gernot, Pfarrer, Keltern-Weiler

Pforzheim-Stadt

Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim
Wildpret, Inge, Hausfrau, Pforzheim

Schopfheim

Kabbe, Fritz, Pfarrer, Steinen
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen

Schwetzingen

Bauer, Peter, Vors. Richter (LG), Brühl-Rohrhof
Gärtner, Norma, Hausfrau/Krankenschwester,
Hockenheim

Sinsheim

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister, Zuzenhausen
Lehmkuhler, Thomas, Pfarrer, Mühlhausen-Tairnbach

Überlingen-Stockach

Friedrich, Heinz, Diplom-Ingenieur, Immenstaad
Groß, Thea, Gemeindediakonin, Meersburg

Villingen

Berggötz, Theodor, Pfarrer, Bad Dürkheim
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, freie Journalistin,
Donaueschingen-Aasen

Wertheim

Götz, Mathias, Pfarrer, Wertheim-Nassig
Grandke, Gerda, Hausfrau, Wertheim

Wiesloch

Frei, Helga, Fotosetzerin, Wiesloch-Schatth.
Schmitz, Hans-Georg, Pfarrer, Wiesloch-Fr.

II.

Vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung (im Einvernehmen mit dem Landesbischof) berufene Mitglieder der neuen Landessynode:

Becker, Dr. Joachim, Oberbürgermeister, Pforzheim
Frei, Peter, Hörfunkdirektor SWF, Sinzheim/Vornberg
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist, Merzhausen
Maurer, Dr. Hartmut, Universitätsprofessor, Konstanz
Philipp, Dr. Peter, Abteilungsdirektor, Ibach
Raffée, Prof. Dr. Hans, Universitäts-Professor für Betriebswirtschaftslehre, Mannheim
Rau, Dr. Gerhard, Universitäts-Professor für Praktische Theologie, Heidelberg
Rinkel, Inge, Stellv. Oberin, Karlsruhe
Schnurr, Dr. Günther, Universitätsprofessor für Systematische Theologie, Heidelberg
Schwöbel-Stier, Monika, Einzelhandelskauffrau, Dielheim
Staublin, Gerdi, Ministerin f.d.Ländl.Raum, Edingen-Königschaffh.
Weiland, Werner, Pfarrer, Religionslehrer, Ladenburg
Wolfsdorff, Ilse, Oberin, Kehl

OKR 18. 12. 1996 **Wahl der Präsidentin
der Landessynode und
Ihrer Stellvertreter**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 14. Oktober 1996 gemäß § 115 Abs. 2 der Grundordnung in Verbindung mit § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode zur Präsidentin der Landessynode:

Frau Fleckenstein, Margit,
Rechtsanwältin,
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim,

zum ersten Stellvertreter der Präsidentin

Herrn Pitzer, Dr. Volker,
Pfarrer,
Albstraße 41, 76275 Ettlingen

und zur zweiten Stellvertreterin der Präsidentin

Frau Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin,
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

gewählt.

**OKR 18.12.1996 Wahl des synodalen Mitglieder
des Landeskirchenrats**
AZ: 14/52

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 14. Oktober 1996 gemäß § 123 Abs. 2 der Grundordnung in Verbindung mit § 12 der Geschäftsordnung der Landessynode folgende Mitglieder der Landessynode in den Landeskirchenrat gewählt:

1. Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor, Weil a. Rh.
(Stellv.: Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach)
2. Friedrich, Heinz, Diplom-Ingenieur, Immenstaad
(Stellv.: Grenda, Christa, Lehrerin, Waldshut-Tiengen)
3. Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg
(Stellv.: Butschbacher, Otmar, Bürgermeister, Zuzenhausen)
4. Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim
(Stellv.: Wolfsdorff, Ilse, Oberin, Kehl)
5. Lingenberg, Annegret, Hausfrau, Karlsruhe
(Stellv.: Speck, Klaus-Eugen, Pfarrer, Mosbach-Neckarelz)
6. Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen
(Stellv.: Gustrau, Günter, Oberstudienrat, Remchingen-Wilferdingen)
7. Schiele, Ingeborg, Assessorin/Redakteurin, Edingen-Neckarhausen
(Stellv.: Raffée, Prof. Dr. Hans, Universitäts-Professor für Betriebswirtschaftslehre, Mannheim)
8. Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen
(Stellv.: Eisenbeiß, Sabine, Hausfrau, Offenburg)
9. Schwerdtfeger, Wulf, Diplom-Forstingenieur, Lörrach-Tüllingen
(Stellv.: Ludwig, Martin, Diplom-Agraringenieur, Osterburken)
10. Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr
(Stellv.: Vogel, Christiane, Pfarrerin, Inzlingen)
11. Weiland, Werner, Pfarrer/Religionslehrer, Ladenburg
(Stellv.: Götz, Mathias, Pfarrer, Wertheim-Nassig)

Durch den Landesbischof wurde außerdem gemäß § 123 Abs. 3 der Grundordnung Schnurr, Dr. Günther, Universitätsprofessor für Systematische Theologie in Heidelberg, zum Mitglied des Landeskirchenrats berufen.

**LB 10.12.1996 Verleihung
der Unionsmedaille 1821**
AZ: 14/18

Herrn Professor Dr. Gustav Adolf Benrath, Ordinarius für Kirchen- und Dogmengeschichte an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz, wird in dankbarer An-

erkennung seiner besonderen Verdienste um die Erforschung der Geschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden aus Anlaß seines 65. Geburtstages die Medaille zur Erinnerung an die Union von 1821 verliehen.

OKR 5.12.1996 Feriensprachkurs Hebräisch 1997
AZ: 22/1143

Der Evangelische Oberkirchenrat bietet 1997 einen Feriensprachkurs Hebräisch an.

Der Kursleiter ist Pfarrer Thomas Dermann (Binzen).

Informationen und Anmeldeunterlagen können angefordert werden bei: Evangelischer Oberkirchenrat, Abt. Theologische Ausbildung und Prüfungsamt, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

**OKR 10.12.1996 Bibelkundeprüfungen
im Jahr 1998**
AZ: 22/1144

Im Frühjahr und Herbst 1998 werden Bibelkundeprüfungen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe an folgenden Terminen abgehalten:

Bibelkundeprüfung im Frühjahr 1998:

Meldeschuß: 11. Februar 1998

Prüfung: am Mittwoch, dem 25. März 1998 und
am Donnerstag, dem 26. März 1998

Bibelkundeprüfung im Herbst 1998:

Meldeschuß: 12. August 1998

Prüfung: am Mittwoch, dem 23. September 1998 und
am Donnerstag, dem 24. September 1998

Dem Gesuch um Zulassung ist ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis aller bisher belegten Vorlesungen und Seminare einschließlich der nichtexegetischen Lehrveranstaltungen beizufügen.

**OKR 10.12.1996 Theologische Prüfungen
im Winter 1997/98,
Frühjahr und Sommer 1998**
AZ: 22/1172
und 22/1173

Im Winter 1997/98, im Frühjahr und Sommer 1998 werden Theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

I. theologische Prüfung im Winter 1997/98:

Meldeschuß: 11. August 1997

vom 20. bis 24. Oktober 1997
(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 12. bis 16. Januar 1998
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

I. theologische Prüfung im Sommer 1998:

Meldeschuß: 9. Februar 1998

vom 20. bis 24. April 1998
(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 22. bis 26. Juni 1998
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

II. theologische Prüfung im Frühjahr 1998:

Meldeschuß: 17. November 1997

vom 5. bis 9. Januar 1998
(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 9. bis 13. März 1998
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

II. theologische Prüfung im Sommer 1998:

Meldeschuß: 15. Mai 1998

vom 6. bis 10. Juli 1998
(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 7. bis 11. September 1998
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Bei der Meldung zur I. und II. theologischen Prüfung wollen sich die Kandidaten der Formblätter bedienen, die beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden können.

OKR 22.10.1996 **Verwaltungsvorschrift
zur Regelung der Außendienst-
entschädigung für die Pastoration
von Außenorten (VV-ADE)**
AZ: 22/516

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Anwendungsbereich

1.1 Für die Pastoration von Außenorten wird eine Außendienstentschädigung in Form eines pauschalierten Reisekostenersatzes nach den folgenden Bestimmungen monatlich zusammen mit den Dienstbezügen steuerfrei ausbezahlt. Eine Reisekostenvergütung nach dem kirchlichen Dienstreisekostengesetz (DRG) steht gemäß § 8 DRG nicht zu.

1.2 Der pauschalierte Reisekostenersatz dient der Abgeltung der notwendigen Kosten, die durch die Versorgung der zum Pfarrbezirk gehörenden, außerhalb der Pfarramtsgemeinde gelegenen Predigtstellen entstehen.

1.3 Der pauschalierte Reisekostenersatz steht nur dem jeweils dienstausübenden Pfarrer / der jeweils dienstausübenden Pfarrerin zu und ist bei Vertretungen anteilig zur Deckung der Vertretungskosten zur Verfügung zu stellen. Bei Beteiligung mehrerer Personen am Außendienst ist der Reisekostenersatz mit diesen zu

teilen, soweit für sie nicht eine besondere Außendienstvergütung oder entsprechende Entschädigung bewilligt ist. Bei längerer Dienstbehinderung wird die Zahlung der Außendienstentschädigung für die Dauer der Dienstbehinderung eingestellt.

1.4 Anstelle des pauschalierten Reisekostenersatzes kann der Pfarrstelleninhaber / die Pfarrstelleninhaberin bis zu 1.500,- DM für die Anschaffung eines Fahrrades erhalten. Hierdurch erlischt der Anspruch auf den Reisekostenersatz für die Dauer von 5 Jahren.

1.5 Wird für den Dienst in Außenorten eine Entschädigung von dritter Seite bezahlt, so entfällt der Anspruch auf Reisekostenersatz nach dieser Verwaltungsvorschrift.

1.6 Für Fahrten zum Religionsunterricht gelten die Vorschriften des kirchlichen Dienstreisekostengesetzes.

2. Höhe der Außendienstentschädigung

2.1 Bei der Berechnung der Außendienstentschädigung wird die Jahreswegstrecke zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Jahreswegstrecke sind Fahrten zum Gottesdienst, zum Konfirmandenunterricht, zu den regelmäßigen Wochenveranstaltungen (keine Kirchenchorproben), zu Kasualien, zu seelsorgerlichen Besuchen und zu Sitzungen des Ältestenkreises zu berücksichtigen.

2.2 Neben den Fahrten zum Gottesdienst, zum Konfirmandenunterricht und zu Wochenveranstaltungen können als Zahl der jährlich notwendigen Dienstfahrten auf 20 % der Gemeindeglieder des Außenortes jährlich je eine Fahrt anerkannt werden. Andernfalls ist der Nachweis der tatsächlichen Jahreskilometerzahl des Vorjahres zu erbringen.

2.3 Die Vergütung beträgt bei der Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges bei einer Jahreswegstrecke

1. bis 10.000 km	0,52 DM pro Kilometer
2. ab 10.001 km	0,38 DM pro Kilometer.

3. Mitwirkungspflichten

3.1 Tritt in der kirchlichen Versorgung der Außenorte eine Änderung ein, die eine nachhaltige Änderung der Außendienstentschädigung zur Folge haben kann, ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen. Die Neuerrichtung einer Predigtstelle ist für die Außendienstentschädigung nur nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 58 Abs. 2 Grundordnung berücksichtigungsfähig.

3.2 Soweit für den Dienst in Außenorten Entschädigungen von dritter Seite gezahlt werden, ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen.

4. Inkrafttreten

4.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

4.2 Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung: Außendienstvergütung und Kfz-VO, vom 17. Januar 1974 (GVBl S. 4), zuletzt geändert am 18. März 1981 (GVBl S. 36), aufgehoben.

OKR 23.10.1996 **Interdisziplinäres ökumenisches Seminar zum Kirchenlied** AZ: 34/0

Vom 10. bis 14. März 1997 findet in Kloster Kirchberg das „Vierte interdisziplinäre ökumenische Seminar zum Kirchenlied“ statt. Es wird veranstaltet von der Gemeinsamen Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen der EKD in Verbindung mit der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands, dem Verein „Kultur-Liturgie-Spiritualität“ und dem Berneuchener Haus Kloster Kirchberg.

Unter dem Thema „Dein ist der Tag und Dein ist die Nacht“ sollen die verschiedenen Dimensionen des Kirchenlieds und seine Bedeutung für wissenschaftliche Theologie, kirchliche Praxis und persönliche Spiritualität in den Blick genommen werden.

Die Arbeit im Seminar wird geleitet von namhaften Vertretern der Praktischen Theologie, der Liturgiewissenschaft, der Germanistik, der Hymnologie und der (Kirchen-)Musik. Gottesdienste und gemeinsames Singen sollen die Verbindung von wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem Kirchenlied und eigenem geistlichem Erleben herstellen.

Anmeldungen an das Kirchenamt der EKD, Postfach 210220, 30402 Hannover, Telefon 0511/ 2796-0, Telefax 0511/2796-707.

EOK 28.11.1996 **Hinweise zu den Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden für das Jahr 1997** AZ: 51/51

Mit den Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1996 und 1997 vom 19. November 1996 (GVBl. S. 6/1997) werden die für das Haushaltsjahr 1997 geänderten Faktoren und Vervielfältiger, die als Grundlage für die normierten Zuweisungen dienen, bekanntgegeben. Wie bereits im Rundschreiben vom 11.11.1996 AZ: 51/114 mitgeteilt, haben die Änderungen der Faktoren und Vervielfältiger zur Folge, daß in 1997 gegenüber 1996 keine Steigerungen der Zuweisungen erfolgen können. Hiervon unberührt bleiben die nach dem Finanzausgleichsgesetz vorzunehmenden Änderungen der Ausgleichsbeträge (Absenkung).

Soweit das Finanzwesen automatisiert über das Kirchliche Rechenzentrum abgewickelt wird, werden die entsprechenden Sollstellung für 1997 per EDV veranlaßt.

Stellenausschreibungen

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Görwihl (Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle ist ab 1. Mai 1997 mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer zu besetzen, da die bisherige Amtsinhaberin in Ruhestand geht.

Görwihl und der Luftkurort Herrischried liegen im südlichen Schwarzwald in einem reizvollen Feriengebiet 400 bis 1000 m ü.d.M., eine Autostunde von Freiburg, Basel und Zürich entfernt.

Die Kirchengemeinde ist eine Diasporagemeinde mit zwei kleinen romantischen Kirchen und umfaßt das Gebiet der politischen Großgemeinden Görwihl und Herrischried mit 7.160 Einwohnern, davon ca. 1.100 Evangelische. Ein Kindergarten unter katholischer Leitung, die Grund- und Hauptschule sind im Ort, weiterführende Schulen sind in Waldshut, Bad Säckingen und St. Blasien.

Die Pfarrwohnung befindet sich im gemeindeeigenen Haus in Görwihl, ruhige Lage (5 Zimmer, Küche, Bad, Toilette, Korridor, Kellerraum, Wohnungsfläche 131,5 qm) und erstreckt sich über das gesamte erste Obergeschoß. Im Erdgeschoß sind 2 Büroräume, 1 Arbeitszimmer und 1 Aufenthaltsraum mit anschließender großer Küche. In diesem Haus sind 5 weitere vermietete Wohnungen unterschiedlicher Größe. Die Kirche mit anschließendem geräumigem Mehrzweckraum ist durch ein großes Foyer zu erreichen

Die Kirche in Herrischried steht einsam in einer schönen Landschaft ca. 6 km von Görwihl entfernt, sie ist ebenfalls ein Mehrzweckgebäude.

In beiden Kirchen sind wöchentlich Gottesdienste zu halten (Samstag abend, Sonntag früh, alternierend). Zusätzlich hat die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Eine Pfarramtssekretärin (6 Wochenstunden) entlastet die Stelleninhaberin / den Stelleninhaber bei der Verwaltungsarbeit. Eine Kirchendienerin versorgt die Kirchengebäude, ein Hausmeister die Außenanlagen in Görwihl. Der Kirchengemeinderat ist aktiv am Gemeindeleben beteiligt, darüber hinaus betreuen eigenverantwortliche Mitarbeiter Gruppen wie: Jugendchor, Musikschule, Gymnastikgruppe und Jugendtreff.

Wir wünschen uns eine kooperative Pfarrerin / einen kooperativen Pfarrer

- die/der sich auf die Gegebenheiten einer weit-räumigen Diaspora einstellt,
- die/der die Gottesdienste lebendig gestaltet und auch neue Formen fortführt,

- die/der die Gemeindeglieder aus beiden politischen Gemeinden und die unterschiedlichen Gruppen (Einheimische, Zugezogene, Aussiedlerfamilien, Ruheständler, Feriengäste) zusammenbringt und seelsorgerlich begleitet.

Der Kirchenbezirk Hochrhein wünscht, daß die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber an der strukturellen Neuüberlegung des Kirchenbezirks mitwirkt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Evangelischen Dekanat Hochrhein, Waldshut-Tiengen, Telefon 07751/6630, oder beim Kirchengemeinderatsvorsitzenden, Herrn Stebel, Görwihl-Strittmatt, Telefon 07754/7312.

Klettgau

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle Klettgau ist ab dem 1. April 1997 neu zu besetzen.

Die politische Gemeinde Klettgau wurde 1972 im Rahmen der Verwaltungsreform zu einer Verwaltungseinheit aus den Orten: Erzingen, Grießen, Geißlingen, Rechberg, Weisweil, Bühl und Riedern a.S. zusammengeschlossen. Im Rahmen dieser Fusion wurde die Evangelische Kirchengemeinde Klettgau selbständig. Von 7.000 Einwohnern sind 1.200 evangelische Gemeindeglieder.

Klettgau liegt im mittleren Hochrheingebiet an der östlichen Grenze des Landkreises Waldshut direkt an der Schweizer Grenze.

Zwei Grundschulen und eine Hauptschule befinden sich im Gemeindebereich, weiterführende Schulen sind mit Bus und Bahn gut zu erreichen. Zur Pfarrstelle gehört ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht.

In der Matthäus-Kirche Erzingen und der Lukas-Kirche Grießen feiern wir sonntäglich unsere Gottesdienste. In beiden Kirchen steht zusätzlich ein Gruppenraum mit Küche zur Verfügung.

Das geräumige Pfarrhaus mit großem Garten befindet sich in schöner Lage in Erzingen. Das Pfarramtsbüro ist durch einen separaten Eingang zu erreichen. Eine nebenberufliche Sekretärin unterstützt die Verwaltungsarbeit mit derzeit 3 Wochenstunden. Desweiteren sind 3 Organistinnen und 2 Kirchendienerinnen in unserer Gemeinde tätig.

Daneben gibt es Gruppen und Kreise, die teilweise eigenverantwortlich arbeiten:

- Kindergottesdienst mit Helferkreis,
- zwei Frauenkreise,
- Seniorenkreis,
- Besuchsdienst für ältere Gemeindeglieder,

- Bazar-Gruppe,
- Erwachsenenbildung im Winterhalbjahr.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- die Herausforderung einer Aufbauarbeit als Chance versteht; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wollen Sie dabei nach Kräften unterstützen,
- uns Gottes Wort auf lebendige, zeit- und alltagsbezogene Weise vermittelt,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motiviert und fördert,
- bereit ist, die gute ökumenische Zusammenarbeit zu pflegen und auszubauen.

Wir sind bereit, gemeinsam mit Ihnen auch neue Wege der Gemeindegemeinschaft anzugehen (Gottesdienst, Jugendarbeit usw.). Am besten überzeugen Sie sich an Ort und Stelle.

Der Kirchenbezirk wünscht, daß die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber an strukturellen Neuüberlegungen des Kirchenbezirks mitwirkt.

Nehmen Sie bitte Kontakt auf mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Winfried Jenne, Telefon 07742/6018, oder mit dem zuständigen Dekan des Kirchenbezirks Hochrhein Hans Scheffel, Telefon 07751/6630.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

26. Februar 1997

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Freiburg, Zachäusgemeinde

(Kirchenbezirk Freiburg)

Wer möchte gerne Pfarrerin/Pfarrer in einem Stadtteil von Freiburg sein?

Die Pfarrstelle an der Zachäusgemeinde in Freiburg-Landwasser wird zum 1. März 1997 frei. Der Pfarrer geht in den Ruhestand.

Landwasser liegt im Westen Freiburgs. Die Bevölkerung setzt sich aus allen Sozial- und Bildungsschichten zusammen. Das Gemeindezentrum mit Kindergarten liegt mitten im Stadtteil, das Pfarrhaus 5 Minuten zu Fuß entfernt am See.

Die Zachäusgemeinde mit ihren 2.250 Mitgliedern gehört zur Gesamtkirchengemeinde Freiburg. Unsere Gemeinde verfügt über viele Gaben und Begabungen. So gibt es Gruppen in den Bereichen Kleinkinder, Kinder,

Jugend-, Frauen-, Erwachsenen- und Altenarbeit. Ein Singkreis für Kinder und einer für Erwachsene beleben die Gottesdienste. Wir betreiben eine stadtteiloffene Arbeit mit regen Kontakten zu den Vereinen. Zur katholischen Nachbargemeinde bestehen gute Beziehungen und Zusammenarbeit.

Es wird nicht erwartet, daß sich die künftige Stelleninhaberin / der künftige Stelleninhaber in allen Bereichen einsetzt, da Unterstützung durch qualifizierte Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer besteht. Engagierte Älteste und Mitarbeiter freuen sich auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer, die/der ihren/seinen Begabungen entsprechend eigene Akzente setzt.

Neben dem Gemeindezentrum ist die Grund- und Hauptschule. Schulen und Gemeinde arbeiten bei den Vorbereitungen für die Schülergottesdienste kreativ zusammen. Weiterführende Schulen sind gut erreichbar.

Die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber hat ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Das Team der Hauptamtlichen umfaßt zur Zeit einen Gemeindediakon, eine Pfarramtssekretärin (20 Wochenstunden) und einen Kirchendiener und Hausmeister. Nebenamtlich tätig sind im Wechsel 2 Organisten, je eine Chorleiterin für Erwachsenen- und Kindersingkreis.

Die Offenheit der Gemeinde ermöglicht Gottesdienste in vielfältigen Gestaltungsformen, z. B. regelmäßige Kindergarten-Gottesdienste.

Nähre Auskunft erteilt das zuständige Dekanat, Herr Dekan Ernst Weißer, Telefon 0761/7086326, sowie die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Kathrin Ahlschweig, Telefon 0761/132776.

Gochsheim (Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle Gochsheim wurde durch die Berufung des bisherigen Pfarrstelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle zum 15. September 1996 frei und ist neu zu besetzen.

Das kleine mittelalterliche Städtchen Gochsheim („Rothenburg des Kraichgaus“) mit seinen 1.600 Einwohnern (1.000 evangelisch) ist bereits seit vorreformatorischer Zeit mit der Filialkirchengemeinde Bahnbrücken (700 Einwohnern; 510 evangelisch) verbunden und gehört heute zur 9 Orte umfassenden Stadt Kraichtal.

Die Grundschule befindet sich am Ort. Alle weiterführenden Schulen (Hauptschule Münzesheim, Realschule Oberderdingen und Ubstadt, Gymnasien in Bruchsal) sind über Schulbusse sowie den öffentlichen Nahverkehr gut zu erreichen (Stadtbahnanschluß: Bruchsal-Karlsruhe).

Die sonntäglichen Gottesdienste – sowohl in Gochsheim (10.10 Uhr) als auch in der Filialkirchengemeinde Bahnbrücken (9.00 Uhr) – sind sehr gut besucht und bilden den Mittelpunkt der Gemeindearbeit. Der Gottesdienst bindet auch die Arbeit der Kindergärten (Gochsheim: 3gruppig; Bahnbrücken 2gruppig) in das Gemeindeleben ein. Der Posaunenchor (Bahnbrücken) und der Kirchenchor (Gochsheim) tragen zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste bei.

In den beiden Gemeinden treffen sich Gemeindekreise verschiedener Altersgruppen mit selbständigem Programm (Jungscharen, Teenykreis, Jugendkreis, Krabbelgruppe, Hauskreise, Frauenkreise). Die Kinderarbeit (Jungscharen, Kindergottesdienst) findet am jeweiligen Ort statt. Konfirmandenarbeit, Teeny- und Jugendarbeit, Mitarbeiter-schulung, Besuchsdienst, Aktionen in der Kinder- und Jugendarbeit, jüngerer Frauenkreis, Gemeindebriefteam, Gemeindefest werden gemeindeübergreifend gestaltet. Im Blick auf die Christenlehre sind die Kirchengemeinden auf der Suche nach einer neuen Konzeption.

Sowohl im Rahmen der Evangelischen Allianz, als auch auf ökumenischer Ebene besteht eine gute Zusammenarbeit. Im Bereich der Jugendarbeit findet eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der AB-Gemeinschaft statt.

Alle sieben selbständigen evangelischen Kirchengemeinden Kraichtals haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, in der insbesondere ortsübergreifende diakonische, kirchenmusikalische und ökumenische Aufgaben wahrgenommen werden. Durch die Arbeitsgemeinschaft besteht eine gute und geregelte Zusammenarbeit unter den Pfarrerrinnen und Pfarrern Kraichtals.

Im Pfarrhaus (1855), mitten im alten Ortskern gelegen, befinden sich 7 Zimmer sowie 2 Dienstzimmer und ein Büro. Eine Pfarramtssekretärin steht mit derzeit 10 Stunden in der Woche zur Verfügung.

In Gochsheim treffen sich die Gruppen und Kreise im evangelischen Gemeindehaus; in Bahnbrücken im ehemaligen Rathaus.

Beide Ältestenkreise übernehmen eigenständige Verantwortungsbereiche, um den Pfarrer für die Seelsorge und Verkündigungsaufgabe zu entlasten.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von 8 Wochenstunden verbunden.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit einer biblisch ausgerichteten Verkündigung, die/der

- Begonnenes weiterführt und sich dem Gemeindeaufbau verpflichtet weiß,
- gute Verbindungen zu den örtlichen Gemeinschaften unterhält,

- Freude hat, die einzelnen Gruppen zusammenzuhalten und sie geistlich zu begleiten.

Wir werden bemüht sein, daß sich unsere neue Pfarrerin / unser neuer Pfarrer in der Gemeinde wohl fühlt und ein Stück neue Heimat findet.

Für weitere Fragen und Informationen stehen zur Verfügung: Die Vorsitzenden der beiden Kirchengemeinderäte: Hermann Fleck in Gochsheim, Telefon 07258/8008, Joachim Kolb in Bahnbrücken, Telefon 07250/7225, und das Evangelische Dekanat Bretten, Telefon 07252/1055.

Konstanz, Paulusgemeinde (Kirchenbezirk Konstanz)

Pfarrer sein, wo andere Urlaub machen ...

wunderschön gelegene Pfarrei in der Bodenseemetropole und Hochschulstadt Konstanz (70.000 Einwohner) sucht eine neue Pfarrerin, einen neuen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar.

Unser jetziger Pfarrer geht zum 1. Juni 1997 in den Ruhestand. Wir interessieren uns für teamfähige, kreative und phantasievolle Persönlichkeiten, die bereit sind, auf dem Schiff, das sich Paulusgemeinde nennt, anzuheuern und beherzt zuzupacken.

Ca. 300 unserer 3.150 Gemeindeglieder leben in den Senioren- und Pflegeeinrichtungen. Ein Pfarrer einer benachbarten Kirchengemeinde ist bereits an Bord und begleitet diese Gemeindeglieder durch Seelsorge und mit Gottesdiensten.

Die Gemeindepfarrerin / der Gemeindepfarrer hat derzeit 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Neue Gottesdienstformen, bestehende Aktivitäten (Junge Familien- und Seniorenarbeit, Erwachsenenbildung) sollen vertieft oder neu entwickelt werden, wobei alte Zöpfe durchaus abgeschnitten werden können.

Mit an Bord sind 10 für neue Impulse aufgeschlossene Älteste, viele begeisterungsfähige Ehrenamtliche, eine einsatzfreudige Pfarramtssekretärin (Teilzeit), zuverlässige Kirchendiener, und z.Z. ein engagierter Gemeindediakon, der teilweise auch in anderen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde Konstanz tätig ist sowie ein qualifizierter Kantor (A-Musiker-Stelle).

Zur Ausstattung gehören eine in zentraler Lage in einem Park gelegene Holzkirche, ein unmittelbar benachbartes Gemeindezentrum mit Saal, Bühne, Gruppenräumen und dem Pfarramt sowie eine 200 qm große 6-Zimmer-Wohnung.

Haben Sie Interesse, so wenden Sie sich zwecks weiterer Informationen an den Vorsitzenden des Ältestenkreises Prof. Klaus Eberhard, Telefon 07531/812910, oder an Pfarrer Bücklein, Telefon 07531/54069, sowie an das Evangelische Dekanat Konstanz, Telefon 07531/94420.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

12. Februar 1997

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen

Freiburg, Krankenhauspfarrstelle I (Kirchenbezirk Freiburg)

Die Krankenhauspfarrstelle I am Klinikum der Universität Freiburg wurde zum 1. Januar 1997 frei. Zum Seelsorgebereich derselben gehören 36 Stationen der Chirurgischen und Medizinischen Klinik. Darunter befinden sich 6 Intensivstationen. 10 der 36 Stationen in der Universitätsklinik werden seelsorgerlich von einer Gemeindediakonin (mit 1/2 Deputat) betreut. Zum Klinikpfarramt I gehört auch die Universitätskinderklinik, für die ebenfalls eine Gemeindediakonin (mit 1/2 Deputat) zuständig ist.

Es wird partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beiden Gemeindediakoninnen erwartet und Teamfähigkeit vorausgesetzt.

Die Aufgaben umfassen:

- Einzelseelsorge an Patientinnen und Patienten,
- Seelsorge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Klinikums,
- sonntäglicher Gottesdienst und Gottesdienste an kirchlichen Feiertagen in der evangelischen Klinikkapelle mit zentraler Übertragungsanlage,
- Zusammenarbeit mit den Seelsorgerinnen und dem Seelsorger aus den drei anderen Klinikpfarrstellen sowie mit den Schwestern und Patres der katholischen Klinikseelsorge,
- bei Bedarf und im Wechsel mit den anderen Klinikseelsorgerinnen und dem Seelsorger, Mitarbeit in der Krankenpflegeschule und bei Fortbildungsveranstaltungen,
- die Geschäftsführung wechselt zwischen den Klinikpfarrstellen.

Es wird erwartet, daß praktische Erfahrung in der Seelsorge vorhanden ist und Bereitschaft besteht, sich fachlich weiterzubilden.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

26. Februar 1997

mitzuteilen.

IV. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- Evangelische Kirchengemeinde Leopoldshafen, Dekanat Karlsruhe-Land - 1,0 Deputat ab 1.2.1997
- Evangelische Kirchengemeinde Pforzheim-Huchenfeld, Dekanat Pforzheim-Stadt - 1,0 Deputat ab 1.4.1997

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats - Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 - angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

12. Februar 1997,

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Tauberbischofsheim, Stelle des Evangelischen Standortpfarrers, (Kirchenbezirk Wertheim)

Die Stelle des Evangelischen Standortpfarrers Tauberbischofsheim wurde im Herbst 1996 frei. Der Dienstantritt des künftigen Standortpfarrers ist sobald als möglich (Freistellung als Bundesbeamter auf Zeit für 6-8 Jahre, Verlängerung um maximal 4 Jahre ist evtl. möglich).

Zum personalen Seelsorgebereich gehören ca. 1.000 evangelische Soldaten sowie die Angehörigen der Berufs- und Zeitsoldaten hauptsächlich in den Standorten Tauberbischofsheim, Lauda und Mosbach.

Der Dienstauftrag umfaßt lebenskundlichen Unterricht bei Mannschaften, lebenskundliche Arbeitsgemeinschaften mit Offizieren und Unteroffizieren, Standortgottesdienste, Rüstzeiten für Soldaten aller Dienstgrade und deren Familien, Begleitung bei Übungen, viele seelsorgerliche Einzelgespräche, Kasualien. Eine evtl. seelsorgerliche Begleitung der Truppe beim Einsatz im Ausland sollte eingerechnet werden.

Es besteht ein reger Mitarbeiterkreis; in sämtlichen Standorten finden sich interessierte und fähige Ansprechpartner, die sich regelmäßig bei Familien-Rüstzeiten treffen.

Ein hauptamtlicher Mitarbeiter (Pfarrhelfer) ist für den Pfarrer eine erhebliche Entlastung in unterschiedlichen Arbeitsbereichen.

Das Militärpfarrhaus liegt in Südhanglage im bevorzugten Wohngebiet Tauberbischofsheims. Es wurde

wesentlich erweitert, umgebaut und gründlich renoviert und bietet mit ca. 180 qm Wohnfläche auch einer großen Familie ausreichend Platz.

Wegen der Verbeamtung darf der Bewerber bei Dienstantritt das 49. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er sollte Gemeindeerfahrung haben, eine gute Gesundheit, Führerschein (Klasse 3) und - so nicht unverheiratet - eine Familie bzw. Ehefrau, die ein abwechslungsreiches Leben als Bereicherung erfahren kann. Der alltägliche Dienst erfordert eine gute Belastbarkeit bei Dialog und Kooperation in verschiedenen militärischen und (volks-)kirchlichen Bezügen und Konfliktsituationen.

Entsprechend dem Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland ist es Sache der Gliedkirchen, dem Militärbischof die benötigten Pfarrer für die Militärseelsorge vorzuschlagen.

Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen; gleichzeitig Anzeige an den Evangelischen Wehrbereichsdekan V, Theodor-Heuss-Kaserne, Nürnberger Straße 184, 70374 Stuttgart, Telefon 0711/521-426. Dort können auch weitere Einzelheiten erfragt werden.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Johannes Lundbeck in Plankstadt zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Schwetzingen,

die Wahl des Pfarrers Martin Schäfer in Meckesheim zum Stellvertreter der Dekanin für den Kirchenbezirk Neckargemünd,

die Wahl der Pfarrerin Gerhild W i d e s s in Freiburg (Kreuzgemeinde) zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Freiburg.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Roger B a u d y in Oppenau zum Pfarrer der Dreifaltigkeitsgemeinde in Mannheim-Sandhofen,

Pfarrvikar Dr. theol. Uwe B o c h in Eppingen zum Pfarrer der Philippusgemeinde in Mannheim-Käfertal-Süd,

Pfarrvikar Michael L ö f f l e r in Karlsruhe (theologischer Mitarbeiter im Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft des Evangelischen Oberkirchenrats) zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Leimen,

Pfarrvikarin Stephanie L ö f f l e r - R i e t h in Haltingen zur Pfarrerin in Kandern.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Herbert L e n z in Osterburken zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Hochrhein.

Entscheidungen des Landeskirchenrats**Beurlaubt auf Antrag:**

Pfarrer Jörg N e i j e n h u i s (Religionslehrer im Kirchenbezirk Hochrhein) zur Übernahme der Stelle des Geschäftsführers am Liturgiewissenschaftlichen Institut der VELKD in Leipzig.

Entschleßungen des Oberkirchenrats**Berufen:**

Pfarrer Jan C i m b a l in Eberbach zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Neckargemünd,

Pfarrer Theodor L e o n h a r d in Bretten (Luthergemeinde) zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Bretten.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers G e r d S t ü h l i n g e r in Brühl (Pfarrstelle II) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Schwetzingen.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Johannes S c h u r r in Mannheim (Pfungstberg-gemeinde) auf 1. April 1997.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Andreas G r ä ß e r, bisher beurlaubt, zum Übertritt in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,

Pfarrer Siegfried J u s t in Freiburg (Krankenhauspfarrstelle I).

Gestorben:

Pfarrer i.R. Erhard M a x B ü h l e r, zuletzt in Mannheim (Südpfarrrei an der Johanniskirche), am 22. November 1996,

Pfarrer i.R. Wilhelm K a r l e, zuletzt in Mannheim (Christus-gemeinde-Ost), am 12. November 1996,

Professor Pfarrer i.R. Dr. theol. Erwin M ü l h a u p t, zuletzt beurlaubt zum Dienst bei der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal, am 10. Dezember 1996,

Pfarrer i.R. Klaus M ü l l e r - K o l l m a r, zuletzt in Karlsruhe (Christusgemeinde Nord), am 20. November 1996,

Pfarrer Werner S c h u m a c h e r, zuletzt in Waldbrunn-Strümpfelbrunn, am 27. November 1996